



Vertrag über die Errichtung einer Praxisgemeinschaft

zwischen

.....

- nachfolgend Gesellschafter I –

und

.....

- nachfolgend Gesellschafter II –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

Die unterzeichnenden (Zahn)Ärzte errichten in Ausübung ihrer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit eine Praxisgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1.
Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer ärztlichen Praxisgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen, Einrichtungen und Personal.

Die Gesellschaft hat die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihr obliegen insbesondere die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung von geeigneten Räumlichkeiten und Geräten sowie die Gestellung des gemeinschaftlichen Personals,

(Hinweis: Soweit ein (Zahn)Arzt die Praxis zur Verfügung stellt, ist dies gesondert zu regeln!)

2.
Die Gesellschaft fördert außerdem die ständige berufliche Fortbildung ihrer Gesellschafter durch regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Kolloquien und Fortbildungskonferenzen.





§ 3

Verhältnis der Praxisgemeinschaft zur Einzelpraxis der Gesellschafter

1.
Jeder Gesellschafter übt seine (zahn)ärztliche Tätigkeit unter seinem Namen aus und ist allein für seine ärztliche Tätigkeit verantwortlich. Die Patienten treten in keine vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft. Jeder Gesellschafter liquidiert für seine (zahn)ärztliche Tätigkeit in eigenem Namen.
2.
Der Grundsatz der freien Arztwahl bleibt gewährleistet.
3.
Die Gesellschafter verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur konsiliarischen Tätigkeit untereinander. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge, die für die Belange der Praxisgemeinschaft von Bedeutung sind.

§ 4

Gegenseitige Vertretung, Urlaub, Krankheit

(Hinweis: Es ist zu regeln, ob eine Vertretungspflicht besteht und wie diese durchzuführen ist.)

§ 5

Praxisräume

1.
Die Gesellschaft mietet die Räume des Gebäudes-Straße in von
2.
Die Praxisräume werden zwischen den Beteiligten nach den betrieblichen Erfordernissen aufgeteilt:
 - a) Gemeinsam genutzte Räume:
 - b) Getrennt genutzte Räume:

(Hinweis: Eine Aufteilung der Räume kann sinnvoll sein, die gemeinsame Nutzung aller Räume ist ebenfalls möglich.)

§ 6

Einrichtungen

1.
Die gemeinsam angeschafften und genutzten Einrichtungen, Geräte und Instrumente werden Gesellschaftsvermögen; über sie ist fortlaufend ein Inventarverzeichnis zu führen. Ausnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.



2.

Die Benutzung der gemeinschaftlichen Gegenstände im Einzelnen wird im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

§ 7 Personal

1.

Das gemeinschaftliche Personal wird durch die Gesellschafter gemeinsam im Namen der Praxisgemeinschaft eingestellt.

2.

Die Regelung des Einsatzes des gemeinschaftlichen Personals in der Praxis erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Gesellschafter.

(Hinweis: Denkbar ist auch, dass das Personal in den Einzelpraxen beschäftigt wird.)

§ 8 Sprechstundenzeiten

Die Sprechstundenzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und angekündigt. Der Praxisbetrieb muss - von Notfällen abgesehen - so organisiert sein, dass jeder Patient den Arzt seines Vertrauens innerhalb der Praxisgemeinschaft erreichen kann.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

(Hinweis: Eventuell abweichend die Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen regeln.)

§ 10 Einlagen, Beteiligung

1.

Die Gesellschafter haben die für die Investitionen erforderlichen Beiträge zu gleichen Teilen durch Einlagen zu erbringen.

Die Höhe der Einlagen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Einlagen sind spätestens am fällig.

(Hinweis: Ggf. Regeln, zu Sacheinlagen aufnehmen.)



2.

Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter *wie folgt beteiligt*:

.....

§ 11

Laufende Betriebskosten

1.

Die laufenden Betriebskosten sind von den Gesellschaftern in dem Umfang zu tragen, in dem sie die Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen. Sie entrichten hierzu kostendeckende Beiträge, die jeweils am Schluss eines Kalenderjahres endgültig festgesetzt werden. Auf diese Beiträge sind Abschlagszahlungen zu leisten, die sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen richten. Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen beschließt die Gesellschafterversammlung.

2.

Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere:

(Hinweis: Hier die laufenden gemeinsam zutragenden Kosten aufführen.)

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung, Bankvollmacht

1.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt gemeinsam durch die Gesellschafter.

(Hinweis: Ggf. abweichend Einzelvertretung für alle oder bestimmte Geschäfte aufnehmen.)

2.

Für die Praxisgemeinschaft wird ein gemeinsames Konto bei Bank errichtet, bei dem die Gesellschafter gemeinsam/ein jeder für sich allein zeichnungsberechtigt sind/ist.

§ 13

Jahresabschluss

1.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Regeln über die Einnahmen-Überschussrechnung unter Beachtung steuerlicher Vorschriften, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig die Erstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Kalenderjahr beschließen. Buchführung und Bilanzierung haben nach steuerlichen Vorschriften zu erfolgen.



2.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses wird ein Angehöriger der steuerberatenden oder wirtschaftsberatenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, beauftragt.

3.

Die Gesellschafter sind berechtigt, jederzeit die Bücher der Gesellschaft einzusehen und sich Abschriften zu fertigen.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1.

Mindestens einmal jährlich findet eine Gesellschafterversammlung statt. Sie entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Voranschlag für das kommende Jahr, die Erbringung weiterer Einlagen und über sonstige durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmte Angelegenheiten der Praxisgemeinschaft.

2.

Zur Abhaltung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter verpflichtet, wenn dies im Interesse der Praxisgemeinschaft notwendig erscheint, insbesondere wenn es zwischen den Gesellschaftern zu Unstimmigkeiten kommt.

§ 15 Haftung

1.

Die Gesellschafter sind einander zur Einhaltung des Qualitätsstandards einer anspruchsvollen Praxis ihres Fachgebietes sowie zur Erfüllung und Beachtung der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zwecke verpflichtet.

2.

Für die Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den anderen Gesellschaftern haftet jeder Gesellschafter ohne Einschränkung; § 708 BGB wird ausgeschlossen.

§ 16 Vertragsdauer

1.

Die Gesellschaft beginnt am Sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.



2.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft

(Hinweis: Ist individuell zu regeln.)

§ 18

Aufnahme neuer Gesellschafter

1.

Die Gesellschaft kann weitere (Zahn)Ärzte aufnehmen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

2.

Über die Aufnahme und die von den neuen Gesellschaftern zu leistenden Einlagen sowie etwaige zusätzliche Zahlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 19

Schriftform, Teilnichtigkeit

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Nichtig Vertragsbestimmungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln.

§ 20

Schiedsgericht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart.

Die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren werden in einem besonderen Schiedsvertrag geregelt.



§ 21 Kosten

Die Kosten für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages tragen die
Gesellschafter je zu einem Drittel.

....., den

.....
Gesellschafter I

.....
Gesellschafter II

MUSTER

